

GR_GERICHTE KSK 2016 54 vom 20. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2016_54

FR: GR_GERICHTE KSK 2016 54 du 20 octobre 2016

IT: GR_GERICHTE KSK 2016 54 del 20 ottobre 2016

Regeste

Bestimmung des Verwertungsverfahrens | Aufsicht Direktes Gesuch

Erwägungen

E. 21

Januar 2016, hiess der Vorsitzende der Schuldbtreibungs- und Konkurs- kammer die vorgenannte Beschwerde gut und entschied das Folgende: "1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Pfändung in der Betrei- bungs-Nr. _____ des H._____ (heute Betreibungs- und Konkursamt der Region E._____) aufgehoben. Das Betreibungsamt wird angewie- sen eine neue Pfändung im Sinne der Erwägungen vorzunehmen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.-- verbleiben beim Kanton Graubünden. 3 (Rechtsmittel) 4. (Mitteilung)."

Seite 3 — 8 Begründend wurde ausgeführt, dass Gegenstand der Pfändung eine unverteilter Erbschaft bilde und derartige Fälle gemäss der Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG, SR 281.41) abzuwickeln seien. Da dies nicht geschehen sei, müsse die Pfändung zur Durchführung einer gesetzmässigen Pfändung aufgehoben werden. G. In der Folge kündigte das Betreibungs- und Konkursamt der Region E._____ mit Schreiben vom 22. Januar 2016, persönlich überbracht am 22. Janu- ar 2016, den Pfändungsvollzug für den 26. Januar 2016 an (BKA act. Register 3). Anlässlich des Pfändungsvollzuges wurde der A._____ zufallende Liquidationsan- teil am Grundstück Nr. _____, dessen Wert auf CHF 458'000.-- geschätzt wurde, bis zur Höhe der Forderung mit Zins und Kosten gepfändet. Ebenso wurde der ihm zufallende Liquidationsanteil an der unverteilter Erbschaft am Nachlass von F._____, geboren am _____1920, welche in Form von Barschaft und Wertschrif- ten bei der B.1_____ St. Moritz hinterlegt ist (Portfolio-Nr. _____, Vermögenswert per 31.12.2015 CHF 952'132.--), lautend auf den Namen des Kreisamtes der Re- gion E._____, bis zur Höhe der Forderung mit Zins und Kosten gepfändet. Auf- grund der fehlenden Kenntnis über das Anteilsrecht von A._____ am Vermögen bei der UBS wurde der Schätzungswert auf CHF 1.-- festgelegt (BKA act. Register 6). H. Mit Schreiben vom 16. März 2016 zeigte das Betreibungs- und Konkursamt der Region E._____ den übrigen Miterben die Pfändung eines Anteilsrechtes an einem Gemeinschaftsvermögen nach Art. 104 SchKG an (BKA act. Register 5). I. Nach Eingang des Verwertungsbegehrens durch die Y._____ des Kantons Graubünden vom 12. Mai 2016 wurde dessen Mitteilung an A._____ persönlich überbracht. J. Nach Eingang des Verwertungsbegehrens seitens der Y._____ des Kan- tons Graubünden vom 12. Mai 2016 lud das Betreibungs- und Konkursamt der Region E._____ mit Schreiben vom 2. August 2016 A._____, C._____, D._____ und B._____ zur Durchführung einer Einigungsverhandlung betreffend Verwertung eines Anteils am Gemeinschaftsvermögen ein. In diesem forderte es die Mitanteil- haber, A._____ sowie die

Y. _____ des Kantons Graubünden auf, bis zum 15. August 2016 allfällige Anträge über weitere Verwertungsmassnahmen zu stellen (BKA act. Register 11). A. _____ liess in der Folge über B. _____ mitteilen, dass er an der Einigungsverhandlung nicht teilnehmen werde (BKA act. Register 12). Anträge über Verwertungsmassnahmen gingen keine ein.

Seite 4 — 8 K. Mit Gesuch vom 12. September 2016 (Poststempel) ersuchte das Betreibungs- und Konkursamt der Region E. _____ das Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs um Bestimmung des Verwertungsverfahrens in der Betreuung-Nr. _____ nach Art. 132 SchKG i.V.m. Art. 8 ff. VVAG (act. A.1). L. Mit Schreiben vom 14. September 2016 übermittelte der Vorsitzende der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts von Graubünden sämtlichen Beteiligten das Gesuch vom 12. September 2016 und forderte diese zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 26. September 2016 auf (act. D.1). Entsprechende Stellungnahmen blieben aus. M. Auf die weiteren Ausführungen des Gesuches vom 12. September 2016 sowie der vorliegenden Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zum Erlass des nachgesuchten Entscheids ergibt sich aus Art. 132 Abs. 1 SchKG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 SchKG und Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG; BR 220.000). Intern fällt die Zuständigkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). b) Sind Vermögensbestandteile anderer Art zu verwerten, wie eine Nutznießung oder ein Anteil an einer unverteilter Erbschaft, an einer Gemeinderschaft, an Gesellschaftsgut oder an einem andern gemeinschaftlichen Vermögen, so ersucht der Betreibungsbeamte die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens (Art. 132 Abs. 1 SchKG). Vorliegend wird die Bestimmung des Verwertungsverfahrens in Bezug auf den gepfändeten Liquidationsanteil am Grundstück Nr. _____ sowie am gepfändeten Liquidationsanteil an der unverteilter Erbschaft am Nachlass von F. _____, mithin die Verwertung betreffend Anteil an einer unverteilter Erbschaft im vorerwähnten Sinne ersucht, weshalb Art. 132 SchKG vorliegend Anwendung findet. c) Als Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer grundsätzlich befugt, die zur Weiterführung des Betreibungsverfahrens erforderli-

Seite 5 — 8 chen Vorkehren zu treffen oder anzuordnen, jedoch nur soweit sie im Rahmen der Bestimmung des weiteren Verwertungsverfahrens liegen (Art. 132 Abs. 3 SchKG; BGE 114 III 100 E.1a; PKG 2000 Nr. 28 E. 1.b). Insbesondere hat sie darüber zu entscheiden, ob das gepfändete Anteilsrecht als solches versteigert oder ob die Auflösung der Gemeinschaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für die betreffende Gemeinschaft geltenden Regeln herbeigeführt werden soll (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Bereits vorgängig versucht das zuständige Betreibungsamt, nachdem die Verwertung eines Anteilsrechts an einem Gemeinschaftsvermögen verlangt worden ist, zwischen den pfändenden Gläubigern, dem Schuldner und den andern Teilhabern der Gemeinschaft eine gütliche Einigung herbeizuführen (Art. 9 Abs. 1 VVAG). Gelingt keine Einigung, so fordert das Betreibungsamt, welches die Einigungsverhandlungen leitet, die pfändenden Gläubiger, den Schuldner und die Mitanteilhaber auf, ihre Anträge über die weiteren Verwertungsmassnahmen innert zehn Tagen zu stellen, und übermittelt nach Ablauf der Frist die sämtlichen Betreibungsakten der für das Verfahren nach Art. 132 SchKG zuständigen

Aufsichtsbehörde (Art. 10 Abs. 1 VVAG). Zu dieser Einigungsver- handlung hat das Betreibungs- und Konkursamt der Region E._____ die Beteilig- ten eingeladen. Indessen haben diese an einer Einigung kein Interesse gezeigt bzw. sich hierzu nicht vernehmen lassen. Insoweit haben die Beteiligten auch von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, Anträge über den weiteren Gang des Verwer- tungsverfahrens zu stellen, keinen Gebrauch gemacht. Eine Einigung unter den Beteiligten wurde nicht erreicht. Die Durchführung einer nochmaligen Einigungs- verhandlung bzw. Anhörung im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist verfaf- rensmässig nicht erforderlich (BGE 96 III 18 E. 4 = Pra 51 Nr. 63 E.2; PKG 2000 Nr. 28 E.1b.). Ohnehin erschiene die Durchführung einer erneuten Einigungsver- handlung durch die Aufsichtsbehörde aufgrund des bisherigen Verhaltens sämtli- cher Beteiligten als zwecklos. Zumindest lassen die kurzfristige Absage der ersten Einigungsverhandlung sowie die trotz Aufforderung unterbliebenen Stellungnah- men der Beteiligten auf ein grosses Desinteresse der Beteiligten an einer einver- nehmlichen Lösung schliessen. 2.a) Unter möglicher Berücksichtigung der Anträge der Beteiligten verfügt die Aufsichtsbehörde, ob das gepfändete Anteilsrecht als solches versteigert, oder ob die Auflösung der Gemeinschaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für die betreffende Gemeinschaft geltenden Vorschriften herbeigeführt werden soll (Art. 10 Abs. 2 VVAG). Der Entscheid zwischen diesen beiden zur Verfügung stehenden Verwertungsarten steht dabei im freien Ermessen der Auf- sichtsbehörde (BGE 80 III 117 E. 1; PKG 2011 Nr. 5 E. 7.1.c.; Magdalena

Seite 6 — 8 Rutz/Jürg Roth, in: Stahelin/Bauer/Stahelin [Hrsg.], Bundesgesetz über Schuldbe- treibung und Konkurs I, Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2010, N 47 zu Art. 132 SchKG). Indessen ist der Verwertungsmodus durch Auflösung der Gemein- schaft und Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den für sie geltenden Vorschriften praxismässig weitgehend die Regel (BGE 80 III 117 E. 1 f.; zum Ganzen PKG 2011 Nr. 5 E. 7.1.c.). So hält denn auch Art. 10 Abs. 3 VVAG fest, dass das Anteilsrecht in der Regel nur dann als solches zu versteigern ist, wenn sein Wert auf Grund der bei der Pfändung und anlässlich der Einigungsverhand- lungen gemachten Feststellungen annähernd bestimmt werden kann. Im Sinne des darin zu erblickenden Schutzgedankens, welcher nebst dem Schuldner auch die Gläubiger vor Verschleuderung des Anteils schützen will, soll dadurch das An- teilsrecht nicht auf gut Glück versteigert werden (BGE 80 III 117 E. 1). Klassische Gründe, weshalb sich das Anteilsrecht nicht einigermaßen sicher bewerten lässt, können darin liegen, dass sich eine annähernde Bewertung des Anteilswertes nur durch Expertise schätzen liesse oder dass zwischen dem Schuldner und den Mit- beteiligten Forderungen und Gegenforderungen streitig sind (BGE 80 III 117 E. 1; 96 III E.3; 135 III E.2.4; PKG 2011 Nr. 5 E. 7.1.c.; Magdalena Rutz/Jürg Roth, a.a.O., N 27 zu Art. 132 SchKG). Mitunter kann die Versteigerung des Anteils- rechts lediglich unter restriktiven Voraussetzungen angeordnet werden (PKG 2000 Nr. 28 E. 2). Dies insbesondere dann, wenn den Gläubigern nicht zuzumuten ist, die Kosten eines langwierigen Prozesses um die Teilung des Gemeinschaftsgutes mit unsicherem Ergebnis auf sich zu nehmen, oder wenn der Erbenspruch des Schuldners bestritten ist (BGE 96 III 17). b) Im Lichte des vorstehend in E. 2.a) Ausgeführten kann immerhin festgehal- ten werden, dass eine Versteigerung des Anteils am Gemeinschaftsvermögen von A._____ gemäss Art. 10 Abs. 3 VVAG zumindest vertretbar erschiene, sofern der Anteil des Schuldners am Gemeinschaftsvermögen feststünde. So liegt eine amtli- che Schätzung neueren Datums betreffend das Grundstück Nr. _____ vor, welche zumindest deren Wert auf CHF 458'000.-- beziffert. Von A._____ sowie C._____ (vgl. BKA act. Register 13) wird indessen vorgebracht, dass ersterer enterbt

wor- den sei und somit nicht mehr am Nachlass berechtigt sei, bzw. die übrigen Erben gegen diesen Forderungen besässen. Diese Einwände können nur im Rahmen der Liquidation des Gemeinschaftsvermögens geprüft werden. Unbesehen davon ist festzuhalten, dass eine Versteigerung des Anteilsrechts als solches ferner nur dann angeordnet werden soll, wenn eine rationellere Art der Verwertung sich als schlechthin ausgeschlossen erweist (BGE 96 III 18). Die Versteigerung des An- teilsrechts ist erfahrungsgemäss die ungünstigste Verwertungsart, sodass sie im

Seite 7 — 8 Interesse aller vermieden werden sollte (BGE 80 III 120; 96 III 16; PKG 2000 Nr. 28 E.2). Wird der Anteil an einer unverteilter Erbschaft als Ganzes versteigert, besteht nämlich stets die Gefahr, dass er zu einem weit unter seinem wirklichen Wert liegenden Preis zugeschlagen werden muss (PKG 2000 Nr. 28 E.2), zumal nicht wirklich ein Markt für derartige Anteilsrechte besteht, bedenkt man die erfah- rungsgemäss zu erwartenden Nachteile für einen Ersteigerer, sich mit den übrigen Berechtigten arrangieren zu müssen. Daher ist in aller Regel die Durchführung der Liquidation nach erbrechtlichen Regeln einer Versteigerung des Anteils als sol- chen vorzuziehen, auch wenn der Wert ansatzmässig bestimmbar ist. c) Aus Gesagtem folgt, dass es zur Wahrung der Interessen von A._____, der Miterben sowie der Gläubigerin, richtig ist, eine Teilung der Erbschaft nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 610 ff. ZGB) anzuord- nen und durchzuführen. 3. Wurde die Auflösung und Liquidation des Gemeinschaftsverhältnisses an- geordnet, hat das Betreibungsamt die zur Herbeiführung derselben erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen zu treffen und übt dabei alle dem betriebenen Schuldner zustehenden Rechte aus. Sofern es sich um eine Erbengemeinschaft handelt, hat das Betreibungsamt die Vornahme der Teilung unter Mitwirkung der nach Art. 609 ZGB zuständigen Behörde zu verlangen (Art. 12 VVAG). Gemäss Art. 609 ZGB hat die Behörde - auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat - an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken. Letzter Wohnsitz der Erblasserin war St. Mo- ritz. Die Eröffnung des Erbganges erfolgt demnach für die Gesamtheit des Vermö- gens am letzten Wohnsitz der Erblasserin (Art. 538 ZGB). Weil es sich bei der Frage, wie eine Erbschaft aufzulösen ist, um eine erbrechtliche und keine betrei- bungsrechtliche Frage handelt, ist für die Bestimmung der zuständigen Behörde die erbrechtliche Zuständigkeitsordnung entscheidend. Da es sich bei der vorlie- genden Auflösung der Erbengemeinschaft um einen Fall der freiwilligen Gerichts- barkeit handelt, fungiert der Einzelrichter am örtlich zuständigen Bezirksgericht E.____ als Mitwirkungsbehörde (Art. 609 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 SchlT ZGB und Art. 4 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zur Schweize- rischen Zivilprozessordnung [EGZPO; BR 320.100] in Verbindung mit Art. 248 lit. e ZPO und Art. 249 ZPO; vgl. dazu PKG 2011 Nr. 5)). 4. Da dieser Entscheid auf Antrag des Betreibungs- und Konkursamtes erging (Art. 10 VVAG), werden dafür keine Kosten erhoben. Diese verbleiben somit beim Kanton Graubünden.

Seite 8 — 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.